

# Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 28. September 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1997 (MBI.NW 1997 S. 15 ff)

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 28. September 1996 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204 - SGV. NW. 2122) folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## I. Kammerversammlung

### § 1

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist jedes Mitglied gehalten, dieses dem Präsidenten baldmöglichst mitzuteilen.
- (2) Die Kammerversammlung tritt satzungsgemäß zusammen. Für jede Sitzung der Kammerversammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Vorzeitiges Verlassen einer Sitzung ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.

### § 2

- (1) Die erste Sitzung einer neugewählten Kammerversammlung wird von dem bisherigen Präsidenten einberufen und eröffnet. Sie beginnt mit dem Namensaufruf der Mitglieder der Kammerversammlung und ihrer Verpflichtung. Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit werden unter Leitung des den Lebensjahren nach ältesten Mitgliedes der Kammerversammlung der neue Präsident, Vizepräsident und die weiteren Kammervorstandsmitglieder gewählt.
- (2) Die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und der weiteren Kammervorstandsmitglieder findet gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBI. NW. 21220) statt.

### § 3

- (1) Zu jeder Sitzung der Kammerversammlung wird ein Schriftführer bestimmt, der für die Ausarbeitung und Richtigkeit des Protokolls verantwortlich ist. Ferner führt der Schriftführer die Rednerliste, sammelt die Stimmen und zählt dieselben aus.
- (2) Die Führung des Stenogramms unterliegt einem Angestellten der Ärztekammer.
- (3) Genügt ein Schriftführer zu einer Sitzung nicht, so ernennt der Präsident mit Zustimmung der Kammerversammlung zusätzlich Schriftführer.
- (4) Wenn 4 Wochen nach Versendung des Protokolls über die Sitzungen der Kammerversammlungen kein schriftlicher Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als durch die Kammerversammlung genehmigt.

### § 4

Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird vom Vorsitzenden die Beschlußfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. Darüber hinaus muß die Beschlußfähigkeit während der Sitzung jederzeit festgestellt werden, wenn es ein Mitglied der Kammerversammlung beantragt.

### § 5

- (1) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, Tagesordnungspunkte beim Präsidenten zu beantragen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Die Anträge sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der Kammerversammlung einzureichen und vorher den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen, damit auf der Kammerversammlung ein Bericht vorliegt.
- (3) Zu Anträgen, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes führen, muß vor der Behandlung in der Kammerversammlung eine Stellungnahme des Finanzausschusses eingeholt werden.
- (4) Als letzter Tagesordnungspunkt der Sitzungen der Kammerversammlung ist der Tagesordnungspunkt „Kleine Anfragen“ aufzunehmen. „Kleine Anfragen“ können von jedem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Kammerversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Die Verhandlungsdauer für den Tagesordnungspunkt „Kleine Anfragen“ ist auf 30 Minuten begrenzt. Zusatzfragen können nur von dem Anfragenden selbst gestellt werden. Falls die Kammerversammlung mehrheitlich eine Diskussion für erforderlich hält, ist der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Kammerversammlung aufzunehmen.
- (5) Außer Anträgen zum Tagesordnungspunkt können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden, und zwar:
  - a) auf Feststellung der Beschlußfähigkeit;
  - b) auf Beschränkung der Redezeit;
  - c) auf Einhaltung von Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBI. NW. 21220) und Geschäftsordnung;
  - d) auf Schluß der Debatte;
  - e) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes;
  - f) auf Übergang zur Tagesordnung;
  - g) auf Vorstandsberatung;
  - h) auf Unterbrechung der Sitzung.

- (6) Anträge nach Absatz 5) Buchstaben a) bis h) können jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Anträge auf Schluß der Debatte gelten nur für den jeweils in Beratung stehenden Sachverhalt oder Punkt der Tagesordnung und können nur von einem Mitglied der Kammerversammlung gestellt werden, das zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat. Alle Anträge nach Absatz 5) Buchstaben a) bis h) sind vom Vorsitzenden sofort ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen. Es ist lediglich einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alle übrigen Anträge zu Punkten der Tagesordnung werden in der Reihenfolge des Eingangs vorgelesen und nach der Debatte unbeschadet des § 13 zur Abstimmung gebracht.

§ 6

- (1) Der Vorsitzende hat über jeden Gegenstand der auf der Tagesordnung steht, die Beratung ausdrücklich zu eröffnen.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung darf ein neuer Punkt nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn auf ausdrückliches Befragen kein Mitglied der Kammerversammlung widerspricht. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder ähnliches ist nicht zulässig.
- (3) Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn der Vorstand vor Eröffnung der Kammerversammlung hierüber beschlossen hat.
- (4) Die Kammerversammlung kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.

§ 7

- (1) Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Mitglieder des Kammervorstandes, die Ressortleiter der Geschäftsführung und geladene Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. Außerdem ist der Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Wort berechtigt. Geladene Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden das Wort ergreifen. Andere Zuhörer dürfen das Wort nur durch Beschluß der Kammerversammlung, der mit Mehrheit zu fassen ist, erhalten.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann von dieser Reihenfolge im Einvernehmen mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen.
- (3) Will sich der Vorsitzende an der Aussprache beteiligen, so gibt er für diese Zeit die Verhandlungsleitung ab.
- (4) Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Nur Berichterstatter dürfen schriftliche Ausarbeitungen verlesen.
- (5) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl vor Beginn, als auch nach Schluß der Beratung das Wort verlangen. Für das Schlußwort wird eine Redezeit von 5 Minuten festgesetzt.
- (6) Außerhalb der Reihe ist das Wort zu erteilen
  - a) zu Geschäftsordnungsanträgen (§ 5 Abs. 5);
  - b) dem Vertreter der Aufsichtsbehörde;
  - c) dem Berichterstatter.

Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als 2 Minuten dauern.

- (7) Die Redezeit soll in der Regel nicht länger als 10 Minuten betragen. Berichterstatter können für ihren Bericht eine längere Redezeit beanspruchen. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann vor Beginn der Aussprache die Redezeit je Redner mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden.
- (8) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.

§ 8

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluß der Beratung und im Falle der Vertagung der Beratung am Schluß der Sitzung erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen seine Person erfolgt sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit hierfür beträgt höchstens fünf Minuten.
- (2) Nach der Abstimmung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung zur Abstimmung erteilt werden, die auf Wunsch ins Protokoll aufgenommen wird.

§ 9

Der Vorsitzende ist verpflichtet, für einen geordneten Verlauf der Sitzung zu sorgen. Bei Unruhe ist nach einem Glockenzeichen des Vorsitzenden die Ruhe in der Kammerversammlung sofort wieder herzustellen. Der Vorsitzende kann die Kammerversammlung aufheben, wenn er sich nicht mehr Gehör verschaffen kann. Nötigenfalls verläßt er den Präsidentenstuhl, wodurch die Sitzung bis auf weiteres unterbrochen wird.

§ 10

- (1) Wenn ein Redner vom Verhandlungsgegenstand abschweift, wird ihm nach dreimaliger Ermahnung durch den Vorsitzenden das Wort entzogen.
- (2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Kammerversammlung, das den Anstand, die parlamentarische oder akademische Sitte verletzt, von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung zur Ordnung rufen. Der Vorsitzende ist von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Kammerversammlung berechtigt, ein Mitglied der Kammerversammlung nach einem zweiten notwendig gewordenen Ordnungsruf von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen.
- (3) Über Einsprüche zu den Absätzen 1) und 2) entscheidet die Kammerversammlung.

§ 11

Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Vorsitzende einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 12

- (1) Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, soweit das Heilberufsgesetz, eine Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Nein-Stimmen die Ja-Stimmen übersteigen oder bei Stimmengleichheit.

Mitglieder der Kammerversammlung, die sich der Stimme enthalten, werden lediglich zur Feststellung der Beschlußfähigkeit mitgezählt.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlußfähigkeit festzustellen.
- (3) Bei Beschlußfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und den Termin der nächsten Sitzung zu verkünden.
- (4) Ergibt sich die Beschlußfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl durchgeführt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

§ 13

- (1) Bei der Abstimmung muß die Frage an die Kammerversammlung durch den Vorsitzenden so gestellt werden, daß sie mit Ja oder Nein zu beantworten ist. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß der weitergehende Antrag vor dem weniger weitgehenden und der Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag den Vorzug haben.

Während der Abstimmung sind Wortmeldungen oder Wortergreifungen unzulässig. Die Abstimmung beginnt, wenn der Vorsitzende zur Abgabe der Stimmen auffordert. Sie endet mit einer entsprechenden Feststellung des Vorsitzenden.

Bei Abstimmung gehen

- a) Anträge auf Vertagung;
- b) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung;
- c) Anträge auf Vorstandsberatung

in vorstehender Reihenfolge, auch wenn sie später gestellt werden, allen übrigen Anträgen vor.

- (2) Die Abstimmung kann öffentlich oder geheim erfolgen.
- (3) In der Regel geschieht die Abstimmung öffentlich, und zwar durch Erheben einer Hand mit Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen.
- (4) Schriftliche geheime Abstimmung hat zu erfolgen,
- a) wenn die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBl. NW. 21220) dies bestimmt;
  - b) wenn der Vorsitzende sie für erforderlich hält oder
  - c) wenn sie von einem Mitglied der Kammerversammlung beantragt wird.

Sie geschieht durch Einwurf der Stimmzettel in einen geeigneten Behälter. Der Vorsitzende bestimmt Anwesende zum Sammeln und Auszählen der Stimmen. Das Ergebnis ist sofort nach Feststellung von dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

- (5) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einem Mitglied der Kammerversammlung beantragt werden; sie muß erfolgen, wenn sie von 5 Anwesenden verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Mitglieder.
- (6) In eigener Sache darf ein Mitglied der Kammerversammlung nicht mitstimmen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (7) Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, kann weder vor Beginn der Abstimmung, noch nach Beendigung der Abstimmung seine Stimme abgeben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 14

- (1) Bei Wahlen sind aus den Reihen der Kammerversammlung Bewerber vorzuschlagen. Der Vorsitzende hat festzustellen, ob der vorgeschlagene Kandidatur und Wahl annimmt. Wird ein Nicht-anwesender zur Wahl vorgeschlagen, muß dem Vorsitzenden die schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegen.
- (2) Jedes Kammerversammlungsmitglied hat – sofern nichts anderes geregelt ist – so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Die Stimmen können nur Bewerbern gegeben werden in der Weise, daß nicht mehr aber auch nicht weniger Stimmen abgegeben werden können, als Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet unter den stimmengleichen Bewerbern eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 15

Die Sitzung der Kammerversammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Mitglieder der Kammerversammlung es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zur Dauer einer Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Kammerversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 16

- (1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Sitzungsbericht muß enthalten:
- a) die Tagesordnung mit den gehaltenen Referaten;
  - b) die zu den einzelnen Gegenständen gefaßten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis;
  - c) die Abstimmungslisten bei namentlichen Abstimmungen;
  - d) die Namen der anwesenden und fehlenden Kammerversammlungsmitglieder;
  - e) die Namen der gemäß § 7 Abs. 8 letzter Satz der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBl. NW. 21220) von der Beschlußfassung ausgeschlossenen Kammerversammlungsmitglieder.

- (2) Das Protokoll ist zeitnah zu erstellen. Es soll grundsätzlich innerhalb von vier Wochen versandt werden.

§ 17

Über Abweichungen von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall nur mit zwei Drittel der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder beschlossen werden, wenn die Beschlußfähigkeit gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBI. NW. 21220) gegeben ist.

II. Kammervorstand

§ 18

- (1) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, der im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung festsetzt.
- (2) Die Einberufung des Vorstandes muß in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 17 mit der Maßgabe entsprechend, daß abweichend von § 16 das Protokoll den Verlauf und Inhalt der Vorstandssitzung wiederzugeben hat.
- (4) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, für die Vorstandssitzungen Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

III. Ausschüsse

§ 19

- (1) Die Kammerversammlung wählt zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes Ausschüsse mit bis zu 7 Mitgliedern. Die Stärke der Ausschüsse bestimmt die Kammerversammlung am Beginn einer jeden Legislaturperiode. Sie entscheidet auch über die Frage, ob für die Ausschußmitglieder Stellvertreter namentlich zu bestimmen sind.
- (2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten den Ausschuß ein, sooft es die Geschäfte erfordern. Bei Überschreitung der für die Ausschußtätigkeit festgesetzten Etatmittel ist die Einberufung der Ausschüsse vom Kammervorstand zu genehmigen.

§ 20

- (1) Die Einberufung der Ausschüsse muß in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (2) Der Ausschußvorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzung fest und veranlaßt die entsprechenden Mitteilungen an die Ausschußmitglieder.

§ 21

Die Ausschüsse dürfen nur Beschlüsse zu solchen Punkten fassen, die ihnen von der Kammerversammlung oder vom Vorstand zur Beratung überwiesen oder für die sie aufgrund des Heilberufsgesetzes oder der Satzungen zuständig sind.

§ 22

- (1) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit zu berichten. Diesbezüglich bestimmt der Ausschuß Berichterstatter. Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich durch das über die Ausschußsitzung zu erstellende Protokoll, gegebenenfalls auch mündlich, falls der Ausschuß entsprechend beschließt oder der Vorstand dies wünscht.
- (2) Das vom Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnende Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versendung des Protokolls ein schriftlicher Einspruch vorliegt.

§ 23

- (1) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung Kammerangehörige hinzuziehen, wenn der Ausschuß die Notwendigkeit mit Mehrheit beschließt. In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch Sachverständige zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, für die Ausschußsitzungen Anträge zu stellen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (3) Die Ausschüsse können für bestimmte Teile der Verhandlung Vertraulichkeit beschließen.

§ 24

Im übrigen gelten auch für die Ausschußsitzungen die Vorschriften der §§ 1 bis 17 und § 18 Abs. 3 entsprechend.

IV. Geschäftsstelle

§ 25

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle in Münster (Westfalen).

§ 26

Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 27

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 in der Fassung vom 22. April 1989 (MBI. NW. 1989 S. 1239/SMBI. NW 21220) außer Kraft.